97-84194-20

Rave, Hans

Reichsposteinrichtungen auf fremdem...

Greifswald

1921

97-84194-20
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

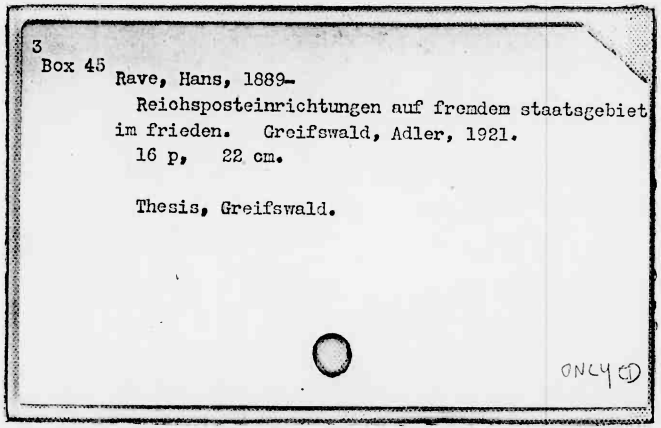

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35MM REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-22-97 INITIALS: MP

TRACKING # : 27953

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

3
Box 45
Univ. Exchange; OCT 3 1922

Reichsposteinrichtungen auf fremdem Staatsgebiet im Frieden.

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

an der Universität zu Greifswald

vorgelegt

von

Hans Rave,
Postassessor in Hamburg.

Buchdruckerei Hans Adler, Inh. E. Panzig & Co. :: Greifswald 1921

Referent: Professor Dr. Hubrich.

Der nachfolgende Auszug ist von der Fakultät genehmigt.

Inhaltsverzeichnis.

§ 1. Einleitung.

Die rechtspolitische Grundlage der Aufgabe. Der steigende Einfluß des Weltverkehrs auf den Abschluß sozialer völkerrechtlicher Vereinbarungen und die Bedeutung der Post als Vermittlerin des Verkehrs. Die Notwendigkeit zur Erstreckung der Posthoheit auf fremdes Staatsgebiet mit Einwilligung des Staates im Frieden und mit Hilfe der Okkupation im Kriege.

Erstes Kapitel: Die Einführung von Posteinrichtungen in fremdes Staatsgebiet im allgemeinen.

§ 2. Der völkerrechtliche Vertrag: Rechtsgeschäft und rechtsetzende Vereinbarung als Grundlagen der Posteinrichtungen auf fremdem Staatsgebiet.

§ 3. Die Bedeutung von Gebietshoheit und Staatsgebiet für die völkerrechtliche Stellung von Posteinrichtungen auf fremdem Staatsgebiet.

§ 4. Reichsposteinrichtungen auf fremdem Staatsgebiet.

Zweites Kapitel: Die deutsch-amerikanischen Seeposten.

§ 5. Entstehung und betriebstechnische Einrichtung.

§ 6. Völkerrechtliche Stellung.

Literaturverzeichnis.

Affolter, Staat und Recht. In den Annalen des Deutschen Reichs 1903, S. 51, 113, 161.

Andersch, Die deutsche Post in der Türkei, in China und in Marokko. Berlin 1912.

Annuaire, de l'Institut de Droit international, 19 vol. Session de Bruxelles 1902. Paris 1902, 21 vol. Session de Gand 1906. Paris 1907.

Archiv für Post und Telegraphie. Beihefte zum Amtsblatt des Reichs-Postamts. Berlin. Jahrgänge 1889, 1891, 1893, 1909, 1910, 1912.

Bansi, Die Gebietshoheit als rein staatsrechtlicher Begriff durchgeführt. In den Annalen des Deutschen Reichs 1898. S. 641—92.

v. Bar, Grundlage und Kodifikation des Völkerrechts. Im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 6. 1912.

— Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. Stuttgart 1892.

Beelenkamp, Les lois postales universelles. La Haye 1910.

Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts. Dorpat 1876.

Billerbeck, Der Einfluß des Kriegsbeginns und des Friedensschlusses auf die zwischen den kriegführenden Staaten vor Ausbruch des Krieges geschlossenen Verträge. Dissertation. Breslau 1911.

Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten. Nördlingen 1872.

Bonfils-Grah, Lehrbuch des Völkerrechts. Berlin 1904.

Brie, Theorie der Staatenverbindungen. Stuttgart 1886.

Brockhaus, Staatsgebiet. In v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. III, S. 749f. Leipzig 1881.

Bulmerincq, Völkerrecht oder internationales Recht. In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Bd. I, Abt. 2, S. 177ff. Freiburg i. Br. 1887.

Cauchy, Le droit maritime international, 2 vol. Paris 1862.

Challandes, Das völkerrechtliche Rechtsverhältnis. Im Archiv für öffentliches Recht. Bd. 16, S. 575 ff.
Claß, Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten. Tübingen 1894.
Dambach, Die Postverträge und Telegraphenverträge. In v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts. Bd. III. Hamburg 1887.
Ennecerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. Marburg 1908.
Fabie, Des servitudes dans le droit international public. Thèse pour le doctorat. Paris 1901.
Fauchille, Le domain aérien et le régime juridique des aérostats, in der Revue Générale de Droit International Public, herausg. von Pillet und Fauchille. Paris 1901.
Fleischmann, Staatsverträge. In Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Bd. 3. Tübingen 1914.
— Völkerrechtsquellen. Halle 1905.
Fricker, Gebiet und Gebietshoheit in den Festgaben für Albert Schaeffle. Tübingen 1901.
— Vom Staatsgebiete. Tübingen 1867.
v. Frisch, Der völkerrechtliche Begriff der Exterritorialität. Wien 1917.
Garcis, Institutionen des Völkerrechts. Gießen 1888.
v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1865.
Geßner, Die Staatsverträge im allgemeinen. In v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts. Bd. 3. Hamburg 1887.
Grünwald, Das Luftschiff in völkerrechtlicher und strafrechtlicher Beziehung. Hannover 1908.
— Der Luftraum in rechtlicher Beziehung zu den Teilen der Erde, über denen er sich befindet. Im Archiv für öffentliches Recht. Bd. 24, 2. Heft. S. 190—201. 1909.
Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. I. 1895.
— Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. 1887.
Haenel, Deutsches Staatsrecht. Erster Band. Leipzig 1892.
Heffter-Geffcken, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 8. Ausg, Berlin 1888.
Heilborn, Grundbegriffe des Völkerrechts. In dem von Stier-Somlo herausgegebenen Handbuch des Völkerrechts. Bd. I. Abt. 1. Stuttgart 1912.
— Das System des Völkerrechts. Berlin 1896.

Heilborn, Völkerrecht. In v. Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft. Bd. V. herausgegeben von Kohler. Berlin, München, Leipzig 1914.
Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit. I. Teil. Karlsruhe 1888.
Hoenninger, Der Bodensee im Völkerrecht. Diss. Heidelberg 1906.
Hollatz, Begriff und Wesen der Staatsservituten. Breslauer juristische Dissertation. Berlin 1908.
v. Holtzendorff, Das Landgebiet der Staaten. In seinem Handbuch des Völkerrechts Bd. II. Hamburg 1887.
— Rechtslexikon. Bd. III. Leipzig 1881.
Huber, Staatensukzession. Leipzig 1888.
Hübler, Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs und die Exterritorialität. Berlin 1900.
Hubrich, Preußisches Staatsrecht. (Bibliothek des öffentlichen Rechts Bd. 15). Hannover 1909.
— Die Staatsformen usw. Im Handbuch für Politik. Bd. I. Berlin und Leipzig 1912. S. 74—86.
Jellinek, Allgemeine Staatslehre. Berlin 1900.
— Gesetz und Verordnung. Freiburg i. Br. 1887.
— System der subjektiven öffentlichen Rechte. Freiburg i. Br. 1892.
— Die rechtliche Natur der Staatenverträge. Wien 1880.
— Die Lehre von den Staatenverbindungen.
Jung, Der Weltpostverein und sein Einfluß auf den Weltverkehr und die Weltwirtschaft. Straßburg 1903.
Kaufmann, Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus. Tübingen 1911.
v. Klaß, Begründen Staatsverträge über die Herstellung von Eisenbahnverbindungen völkerrechtliche Servituten? Dissertation. Greifswald 1909.
Klueber, Europäisches Völkerrecht. Stuttgart 1821.
Kuntze, Der Gesamtakt. In der Leipziger Festgabe für Otto Müller. Leipzig 1892.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4 Bde. 5. Aufl. Tübingen 1911—14.
— Handbuch des öff. Rechts. 3. Aufl.
— Deutsches Reichsstaatsrecht. 6. Aufl. Tübingen 1912.
Laurent, Histoire du droit des gens.
v. Liszt, Das Völkerrecht. 11. Aufl. Berlin 1918.
v. Martens-Bergbohm, Völkerrecht. 2. Bde. Berlin 1883.
E. Meier, Über den Abschluß von Staatsverträgen. Leipzig 1874.

Meili, Internationale Eisenbahnverträge. Hamburg 1887.
— Das Luftschiff im internen Recht und Völkerrecht. Zürich 1908.
Mérignhac, Traité de droit international public. 1905 f.
Meurer, Luftschiffahrtsrecht, in den Annalen des Deutschen Reichs. Bd. 42. Nr. 3. S. 181—221. München und Berlin 1909.
— Das Gastrecht der Schiffe im Krieg und Frieden. In „Quellen und Studien zur Geschichte und Dogmatik des Seekriegsrechts", herausg. von Triepel und Pohl. Bd. I. Heft 2. Berlin 1918.
A. Meyer, Die Erschließung des Luftraums in ihren rechtlichen Folgen. Frankfurt a. Main. Verlag von Gebr. Knauer.
G. Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Bd I. 7. Aufl. Leipzig und München 1914.
Meyer-Herzog, Die deutsche Post im Weltpostverein. Berlin 1908.
Nippold, Der völkerrechtliche Vertrag. Bern 1894.
Nouveau recueil général de traités. Continuation du grand recueil de G. F. de Martens. Deuxième série. Leipzig.
Nys, Le droit international. Deuxième édition. Bruxelles, Paris 1904.
Oertmann, Der Dinglichkeitsbegriff. Jahrbücher für Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. Bd. XXXI. (N. F. XIX), S. 415—467.
Oppenheim, International law. A Treatise. 2 Bde. 1905 f.
Ortolan, Règles internationales et Diplomatie de la mer. Paris 1864. 4. Aufl.
Pagel, Der Weltpostverein, seine Rechtsnatur, sein Zustandekommen und seine gegenwärtige Organisation. Dissertation. Greifswald 1914.
Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. 2. Aufl. Berlin 1903.
Phillimore, Commentaries upon international law. 3. Aufl. 1879 f.
van Praag, Juridiction et droit international public. La Haye 1915.
Pradier-Fodéré, Traité de droit international public européen et américain. 7 vol. Paris 1885—1897.
Preuß, Gemeinde, Staat und Reich als Gebietskörperschaften. Berlin 1889.
Ralnitzky, Die rechtliche Natur des Staatsgebietes. Im Archiv für öffentliches Recht. Bd. 20. Tübingen 1906.
— Zur Lehre von der Gebietshoheit und der Exterritorialität. Im Archiv für öffentliches Recht. Bd. 28. S. 454 ff. Tübingen 1912.
Rehm, Allgemeine Staatslehre. Freiburg i. Br. 1899.
— Allgemeine Staatslehre (Sammlung Göschen). Leipzig 1907.
Revue générale de droit international public, herausg. von Pillet und Fauchille.

Revue de droit international et de législation comparée, herausg. von Rolin.
Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart 1889.
— Principes du droit des gens. 1896.
Rolland, La télégraphie sans fil et le droit des gens. In der revue générale de droit international public. Tome XIII, 1906.
Rosin, Recht der öffentlichen Genossenschaft.
Schneeli, Radiotelegraphie und Völkerrecht. Dissertation. Breslau 1907.
Scholz, Krieg und Seekabel. Berlin 1904.
Schwenzner, Begriff und Wesen der Staatsservituten. Dissertation. Breslau 1907.
Seydel, Bayerisches Staatsrecht. 2. Aufl. Tübingen 1896.
Sieblist, Das Postwesen. 2. Aufl. Leipzig und Berlin 1918.
Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 2. Aufl. herausg. von Fleischmann. 3 Bde. 1911—1914.
Stephan, Geschichte der preußischen Post. Berlin 1859.
Stoerk, Das Seegebiet. In v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts. Bd. II. S. 409 ff.
— Staatsuntertanen und Fremde. A. a. O. S. 585 ff.
Striemer, Die rechtsetzenden Staatsverträge im Völkerrecht. Greifswald. Dissertation. Berlin 1914.
Triepel, Völkerrecht und Landesrecht. Leipzig 1899.
v. Ullmann, Völkerrecht. Neubearbeitung. Tübingen 1908.
Unger, Österreichisches Privatrecht.
Wahl, Die Kohlenstation. Dissertation. Greifswald 1906.
Warschauer, Luftrecht. Eine rechtspolitische Studie. Kattowitz 1910.
Wheaton, Eléments du droit international. 5e éd. 2 vol. Leipzig 1874.
— International Law.
Wolf, Staatsverträge und Weltkrieg, insbesondere der Weltpostverein usw. im Weltkrieg. Dissertation. Greifswald 1918.
Zitelmann, Luftschiffahrtsrecht. Leipzig 1910.
Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 2 Bde. Berlin 1895.
— Luftschiffahrtsrecht.

Die dem Völkerverkehr dienende deutsche Reichspost hat zur Vervollkommnung des zwischenstaatlichen Nachrichtenverkehrs, insbesondere zum Austausch und zur Weiterleitung der Sendungen ihre Einrichtungen vor dem Weltkrieg auf Grund zwischenstaatlichen Vertrages vielfach auf fremdes Staatsgebiet ausgedehnt. Die Reichs-Posthoheit wird auf fremdem Staatsgebiet zuächst in der mildesten Form derart betätigt, daß deutsche Postschiffe fremde Territorialgewässer oder deutsche Post-Luftschiffe fremde Luftzonen berühren. Darüber hinaus gehen die aus dem Grenzpostverkehr und dessen Erweiterung sich ergebenden zwischenstaatlichen Rechtsbeziehungen. Die weitestgehende Ausübung von Posthoheitsrechten auf fremdem Staatsgebiet erfolgt endlich in der Weise, daß der Heimatstaat einen eigenen Postbetrieb auf fremdem Staatsgebiet unterhält, sei es neben den fremden Landespostanstalten oder auf Grund von Verwaltungsverbindungen an deren Stelle.

Die Bestimmungen des Weltpostvertrages (Art. 11, Abs. 5) über die Frankierung von Briefsendungen, die auf offenem Meere oder in fremden Häfen durch Schiffsbriefkasten aufgeliefert werden, tragen den Grundsätzen über die Gebietshoheit Rechnung, ohne den Postschiffen das unerläßliche Eindringen in fremde Hoheitsgebiete zu erschweren. Für den Postverkehr auf dem Bodensee besteht eine besondere zwischenstaatliche Regelung. Die sonst in der Staatenpraxis im allgemeinen gebilligte Flußseetheorie ist für die Ausübung der Posthoheit auf dem Bodensee nicht anwendbar, weil kein Reisender, der während der Fahrt eine Briefsendung aufgeben will, mit Sicherheit feststellen kann, auf welchem der den See begrenzenden Postgebiete mit eigenen Postwertzeichen er sich befindet.

Ebenso wie das Eindringen der Schiffe in fremde Territorialgewässer bringt der sich auf den Eisenbahnen in den sog. Bahnposten abwickelnde Postverkehr eine innige Berührung fremder Post-(Gebiets-)Hoheiten mit sich. In allen diesen Fällen des Grenzpostverkehrs einschließlich seiner Erweiterung im Interesse des internationalen Durchgangsverkehrs ist die Tätigkeit der deutschen Bahnposten lediglich betriebstechnischer Natur. Die Posthoheit des fremden Staates bleibt davon unberührt. Die von v. Klaß[1]) über die Ausdehnung des Eisenbahnbetriebes auf fremdes Staatsgebiet vertretene Auffassung, daß das Wesen der Staatsdienstbarkeit gerade in dieser Betriebsführung zu erblicken sei, vermögen wir nicht zu teilen. Sie würde nur dann berechtigt sein, wenn dadurch irgendwelche Rechte der Gebietshoheit beeinträchtigt werden, was eine konkrete Tatfrage wäre. Selbst durch die Einrichtung von Bahnpoststationen für den Postenaustausch auf fremdem Staatsgebiet werden Staatsdienstbarkeiten nicht begründet. Diese Anlagen beruhen vielmehr auf zwischenstaatlichen Verträgen, durch die eine verwaltungsrechtliche Zweckverpflichtung von Staat zu Staat entsteht. Die fremden Bahnpostbeamten sind grundsätzlich der staatlichen Herrschaftsgewalt des Aufenthaltsstaates unterworfen, wenn man ihnen auch im Gegensatz zu Hübler[2]) gewisse völkerrechtliche Vorrechte wird einräumen müssen, ohne die eine befriedigende Ausführung ihrer Dienstpflichten sehr beeinträchtigt wäre.

Die zu erwartende Einrichtung eines regen zwischenstaatlichen Luftpostverkehrs wird ähnliche Rechtsverhältnisse zeitigen wie der Bahnpostverkehr. Für den Fall unfreiwilliger Landungen von Luftpostfahrzeugen wird man ein allgemeines Notstandsrecht anerkennen müssen.

Die Einrichtung reichsdeutscher Postanlagen auf fremdem Staatsgebiet ist ferner in einigen Fällen zur Ausübung

1) a. a. O. S. 47.
2) a. a. O. S. 41.

eines umfassenden, regelrechten Postbetriebs erfolgt, der also über den Geschäftskreis der Austausch- und Grenzstationen des Bahn- und Luftpostverkehrs weit hinausgeht. Solche vollkommenen reichsdeutschen Postanstalten waren vor dem Weltkriege in der Türkei, in China und in Marokko errichtet worden, weil Landesposten für die Bewältigung des hochentwickelten Verkehrs mit dem Deutschen Reich entweder fehlten oder ungenügend ausgebildet waren. Ihrem Wesen nach stellte die Errichtung dieser fremden Postanstalten in den genannten Staaten die Ausübung von Staatsdienstbarkeiten dar. Da sie in vollem Umfang eine regelrechte Posttätigkeit ausübten, handelte es sich bei ihnen um die Betätigung von Hoheitsrechten, die mit dem fremden Staatsgebiet in rechtlicher Beziehung standen. Ihre Entstehung verdankten die Berechtigungen ferner ausdrücklichen oder stillschweigenden zwischenstaatlichen Abkommen, so daß die Kriterien der Staatsservituten erfüllt waren, um so mehr als eine Befristung dieser Verträge nicht vorgesehen war.

Eine in ihrer Eigenart interessante[1]) völkerrechtliche Stellung nehmen endlich die deutsch-amerikanischen Seeposten ein, die vor dem Kriege zur Beschleunigung des gewaltigen Überseeverkehrs zwischen den beiden Ländern auf deutschen Postdampfern verkehrten, und in denen Beamte der beiderseitigen Postverwaltungen gemeinsam tätig waren. Die völkerrechtliche Grundlage dieser vereinigten Postanstalten, deren staatliche Zugehörigkeit von der Fahrtrichtung abhängt, bildet ein nicht solenner Staatsvertrag, der zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen abgeschlossen und in materieller Hinsicht als rechtsetzende Vereinbarung zu bezeichnen ist. Denn diese Vereinbarung ist das Übereinkommen unabhängiger Staaten, auf einem beschränkten Verwaltungsgebiet zu einer sog. Verwaltungsverbindung zusammenzutreten, d. h. sie ist „die Form, unter der sich mehrere Subjekte zur Erreichung eines ihre gleichartigen oder gemeinsamen Inter-

1) v. Liszt, S. 209.

essen gleichmäßig befriedigenden Erfolgs verbinden“ [1]). Das rechtsetzende Element dieses zwischenstaatlichen Rechtsverhältnisses zeigt sich in der gemeinsamen Geschäftsordnung, die als autonomer Rechtssatz ebenfalls Dritten gegenüber wirksam ist, die sich der Seeposten zur Beförderung ihrer Sendungen bedienen. Nicht völlig klar tritt dagegen der Typus der Verwaltungsverbindung in den deutsch-amerikanischen Seeposten hervor. Ein Verwaltungsanschluß liegt nicht vor, weil es an der Aktivlegitimation des einen der beiden Kontrahenten, nämlich des den Anschluß bewilligenden fehlt. Man könnte nur von einem gegenseitig wechselnden Verwaltungsanschluß sprechen. Auch der Begriff der Verwaltungsgemeinschaft ist auf die Seeposten nicht vollkommen anwendbar. Trotz mancher offenbarer Mängel möchten wir sie dennoch als Verwaltungsgemeinschaften kennzeichnen, wobei wir uns darüber klar sind, daß dieser Begriff auf die durch sie geschaffene Rechtslage infolge Fehlens eines besonderen gemeinsamen Organs in formeller Beziehung nicht völlig zutrifft, weil die Vereinbarung je nach der Fahrtrichtung das Bestehen getrennter deutscher und amerikanischer Postanstalten annimmt. Das ist für die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter aus dem Beförderungsvertrage wichtig. Im materiellen Innenverhältnis der beiden Verwaltungen wird die Geltendmachung einer Verwaltungsgemeinschaft dadurch jedoch nicht beeinträchtigt. Während ihres Aufenthalts auf dem deutschen Postschiff unterstehen auch die amerikanischen Seepostbeamten der Befehlsgewalt des Schiffsführers und der deutschen Jurisdiktionsgewalt. Dieses staatsrechtliche und völkerrechtliche Herrschaftsrecht des Flaggenstaates über die fremden Seepostbeamten gründet sich auf deren physischen und juristischen Eintritt in seinen „Autoritätsverband“ [2]).

1) Triepel, Völkerr. u. Landesr. S. 68.
2) Heilborn, System, S. 236.

Lebenslauf.

Am 13. Juli 1889 wurde ich in Hamburg als Sohn des Ober-Postinspektors Albert Rave und seiner Ehefrau Frieda, geb. Wolschendorf geboren.

Nach Bestehen der Reifeprüfung am Realgymnasium zu Güstrow im März 1908 widmete ich mich der im April dieses Jahres neu eröffneten höheren Laufbahn der Reichs- Post- und Telegraphenverwaltung. Zu diesem Zwecke war ich ein Jahr im praktischen Post- und Telegraphendienste tätig und studierte dann sieben Semester Rechts- und Staatswissenschaften sowie Elektrotechnik an den Universitäten Marburg, München, Berlin und Straßburg sowie an den technischen Hochschulen München und Charlottenburg.

Während meines Studiums besuchte ich die Vorlesungen und Übungen folgender Dozenten der Rechts- und Staatswissenschaften:

Marburg: André, Enneccerus, Troeltsch;
München: Brentano, Lotz, Grueber;
Berlin: Anschütz, Bernhard, Hellwig, Kipp, Schmoller, Wagner;
Straßburg: Fritz van Calker, Jung, Kisch, Laband, Rehm, Schultze, v. Tuhr;

welchen ich an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank auszusprechen nicht unterlassen möchte.

Nachdem ich am 10. Mai 1912 vor dem Prüfungsrate der Ober-Postdirektion in Straßburg die Postreferendarprüfung mit gut bestanden hatte, wurde ich der Ober-Postdirektion in Hamburg zur Ausbildung im höheren Verwaltungsdienst überwiesen.

Von Januar bis August 1915 war ich als oberer Militärbeamter für das Feldpostwesen dem Generalkommando des 40. Reserve-Korps zugeteilt und nahm an der Winterschlacht in Masuren sowie den anschließenden Kämpfen im Osten teil. Hier erwarb ich mir das Eiserne Kreuz II. Kl. und das Hamburgische Hanseatenkreuz.

Am 29. Juli 1917 wurde ich nach Ablegung der höheren Verwaltungsprüfung vor dem Ober-Prüfungsrat des Reichs-Postamts von

dem Herrn Staatssekretär dieses Reichsamts unter Zurückdatierung auf den 22. Juni 1916 als Post-Assessor bestallt.

Seitdem bin ich als stellvertretender Referent bei der Ober-Postdirektion in meiner Vaterstadt beschäftigt.

In meiner dienstfreien Zeit war ich bestrebt, meine rechtswissenschaftlichen Kenntnisse durch Teilnahme an den von der Hamburgischen Justizverwaltung eingerichteten juristischen Fortbildungskursen zu befestigen und zu erweitern. Am 21. Dezember 1918 bestand ich vor der juristischen Fakultät an der Universität zu Greifswald die mündliche juristische Doktorprüfung.

M St 57953

END OF
TITLE